Gemeinde MERZEN

Förderrichtlinie

zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in der Gemeinde Merzen

Präambel

Kleine und mittlere Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Merzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll im Rahmen der folgend benannten Regelungen deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden.

Wirtschaftliche Ziele der Gemeinde Merzen:

- Nachhaltiges Schaffen von Arbeitsplätzen
- Nahversorgung und Belebung des Ortskerns und damit verbunden, die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Gemeinde Merzen und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Merzen
- Ausbau des vorhandenen Dienstleistungsangebotes
- die nachhaltige Stärkung der eigenen Wirtschaftskraft der Gemeinde Merzen

§ 1
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

I. Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt die Gemeinde Merzen Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Gemeinde Merzen setzt hierfür ausschließlich eigene Haushaltsmittel ein.

II. Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), Amtsblatt der EU L187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, Amtsblatt der EU L 156/1 vom 20.06.2017, geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020, Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020.

III. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht daher nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Merzen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel.

§ 2
Zuwendungsempfänger

I. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Merzen, die eine Mitgliedschaft in nachfolgend angeführten Sparten aufweisen:
a) Gewerbe und Handwerk
b) Gastronomie
c) Handel
d) Transport und Verkehr
e) Tourismus und Freizeitwirtschaft
f) Information und Consulting
g) Gesundheitswesen

II. Nicht förderbar sind jedenfalls folgende Gewerbe:
a) Kommunale Eigengesellschaften
b) Vereine, Stiftungen, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben
c) Betriebe, die Glücksspiel zum Gegenstand haben
d) Nachtlokale
e) Animierlokale
f) Betriebe aus dem Bereich sozial unwertiger Gewerbe

III. Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Die erforderliche Berechtigung ist, auf Verlangen der Gemeinde, durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen. Das Unternehmen ist im Haupterwerb zu betreiben und im Gewerbezentralregister der Gemeinde Merzen eingetragen.

IV. Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben. Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind, weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

§ 3
Gegenstand der Förderung

Zur Erreichung des Förderungszieles können folgende Förderungen gewährt werden:

I. Für jeden in der Gemeinde Merzen zusätzlich neugeschaffenen unselbstständigen Dauervollzeitarbeitsplatz in Vollzeit wird eine einmalige Förderung von 1.600,00 € gewährt, wobei als zusätzlicher Dauervollzeitarbeitsplatz gilt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Vollzeitarbeitsplätze der vorangegangenen 3 Jahre überschritten wird.

II. Für jeden in der Gemeinde Merzen zusätzlich neugeschaffenen Dauer-Ausbildungsplatz wird eine einmalige Förderung von 800,00 € gewährt, wobei als zusätzlicher Ausbildungsplatz gilt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Lehrplätze der vorangegangenen 3 Jahre überschritten wird.
Nach Möglichkeit sollen ortsansässige Jugendliche bei der Lehrlingsaufnahme bevorzugt werden.

III. Teilzeit-Arbeitsplätze werden nach dieser Richtlinie zunächst nicht gefördert.

§ 4
Allgemeine Fördervoraussetzungen

I. Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen. Es muss seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung der Gemeindeabgaben regelmäßig nachgekommen sein.

II. Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmer/ Innenschutzgesetz vorliegen.

III. Der Nachweis über die neugeschaffenen unselbstständigen Dauerarbeitsplatz hat der Antragssteller durch Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters/ Steuerbevollmächtigten oder eines anderen glaubhaften Nachweises zu erbringen.

IV. Der Betrieb oder Teile des Betriebs dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Gemeinde Merzen hinaus verlagert werden.

V. Die Förderrichtlinie muss bei Antragsstellung anerkannt werden.

VI. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Befristete Arbeitsverhältnisse zählen nicht zu den Dauerarbeitsplätzen und werden somit nicht berücksichtigt.

VII. Die maximale Förderung je Antragssteller wird auf fünf Dauervollzeitarbeitsplätze pro Jahr beschränkt.

VIII. Förderfähige Arbeitsplätze nach dieser Richtlinie, sind Dauerarbeitsplätze, bei dem der Arbeitsvertrag nach dem 01.01.2022 geschlossen wurde.

§ 5
Verfahren

I. Die Anträge auf Gewährung und Auszahlung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die Gemeinde Merzen zu richten.

II. Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

III. Die Gemeindeverwaltung überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet sodann die Anträge dem Gemeinderat zur Entscheidung.

IV. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat.

§ 6
Rückzahlung von Förderungen

Die Gemeinde Merzen hat die Förderung einzustellen bzw. die gewährte Förderung vom Förderungsnehmer zurückzuverlangen und dieser ist verpflichtet den erhaltenen Förderungsbetrag zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, oder
2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung nicht fristgerecht beigebracht hat, oder
3. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist, oder
4. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder Bedingungen durch sein Verschulden nicht eingehalten wurden, oder
5. die fristgerechte Vorlage der von der Gemeinde Merzen eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird, oder
6. der Betrieb des Förderungswerbers innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt der Wirtschaftsförderung aufgelöst oder außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Merzen verlegt wird, oder

7. über das Vermögen des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

Eine Förderung ist weiters ausgeschlossen, kann eingestellt bzw. widerrufen oder muss zurückgezahlt werden, wenn der Förderungswerber bei seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privat-wirtschaftlicher Entgelte säumig ist.

§ 7
Meldepflicht

Der Förderungswerber ist verpflichtet sämtliche Umstände, die zur Änderung des Förderungsbetrages oder zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Erlöschen der Förderung führen oder führen können, innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden offen zu legen.

§ 8
Datenschutz

Mit seiner Unterschrift unter dem Wirtschaftsförderungsantrag erteilt der Förderungswerber die (jederzeit widerrufliche) Zustimmung, dass die mit der Wirtschaftsförderung zusammenhängenden Daten von der Gemeinde Merzen elektronisch verarbeitet werden dürfen und dass diese zum Zwecke der Abwicklung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an berechtigte zuständige öffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen, sowie anlässlich einer für die Gültigkeit der Wirtschaftsförderung nötigen Beschlussfassung im Gemeinderat öffentlich genannt werden dürfen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2022 beschlossen und treten mit diesem Tag in Kraft. Sie sind auf alle Wirtschaftsförderungsanträge anzuwenden, die ab diesem Datum eingebracht werden.

Merzen, den 15.09.2022

Christof Büscher
Bürgermeister der Gemeinde Merzen